

Betriebe (GBl. II S. 683) erstmalig für das IV. Quartal 1965 einen nach Monaten unterteilten operativen Quartalskreditplan aufzustellen.

(2) Der operative Quartalskreditplan ist zusammen mit dem Quartalskassenplan auszuarbeiten.

(3) Die Leiter der Betriebe, die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehen, haben den operativen Quartalskreditplan in 2facher Ausfertigung dem Direktor der zuständigen Filiale der DIB zur Bestätigung zu übergeben.

(4) Der Direktor der Filiale der DIB hat den Quartalskreditplan dieser Betriebe bis zum 20. Werktag zu bestätigen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den operativen Quartalskreditplan gesichert wird. Wird die Bestätigung durch den Direktor der Filiale der DIB versagt, ist der nichtbestätigte Quartalskreditplan dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Planung und Finanzierung der Umlaufmittel

Die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel hat gemäß Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 13) zu erfolgen. Der Leiter des dem VEB übergeordneten Organs legt den Anteil der eigenen Umlaufmittel für den Betrieb fest.

§ 6

Kontoführung und Abwicklung der finanziellen Beziehungen

(1) Die Finanzbeziehungen der dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehenden Betriebe zu den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise werden mit Ausnahme der Beziehungen gemäß § 19 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe mit Wirkung vom 28. September 1965 gelöst.

(2) Die Betriebe haben ab 28. September 1965 alle Abführungen, die entsprechend dem Abs. 1 zu leisten sind, an den Haushalt der Republik zu überweisen. Sie erhalten alle Zuführungen künftig aus dem Haushalt der Republik; soweit diese bis zum 27. September 1965 fällig sind, noch von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise. Einzelheiten über die Abführungen an bzw. Zuführungen aus dem Staatshaushalt werden durch eine gesonderte Weisung geregelt.

(3) Die Betriebe, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe unterstehen, haben die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 11. September 1963 über die

Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657) anzuwenden.

§ 7

Planung der Veränderungen

(1) Die Berechnung der Projektierungsleistungen durch die Betriebe hat nach Fertigstellung und Übergabe der Projektierungsleistungen zu erfolgen.

(2) Die sich aus der Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Selbstkostenverordnung sowie der Einführung neuer Preise ergebenden Veränderungen sind bei der Ausarbeitung des Quartalskassenplanes und des Quartalskreditplanes für das IV. Quartal 1965 zu berücksichtigen. Die Leiter der Betriebe, die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehen, bzw. die Generaldirektoren der WB melden die sich durch die weitere Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergebenden Veränderungen der staatlichen Planaufgaben und der Richtwerte auf der Grundlage der Weisungen des zuständigen Leiters der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates über die Rechte und Pflichten der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1965.

(3) Die sich aus der Anwendung der Selbstkostenverordnung ergebende Umbewertung der Bestände ist als Änderung des Umlaufmittelfonds zu planen und zu buchen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an ist im Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes S. 9) nicht mehr anzuwenden.

(3) Branchebedingte Festlegungen sowie notwendige Übergangsregelungen sind von dem zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu treffen.

Berlin, den 14. September 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden